- 56. 1. Bur Frage der Wahrung der bei der Feuerversicherung für die Anzeigeerstattung vorgeschriebenen Frist.
 - 2. Bur rechtlichen Ratur der vorläufigen Dedungszusage.

XVG. §§ 1, 92. BGB. § 193.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 12. Mai 1933 i. S. E. St. Embh. (Rl.) w. R. u. B. Bersicherungs-AG. (Bekl.). VII 1/33.

- I. Landgericht Roln.
- II. Oberlandesgericht bafelbit.

Die Klägerin war mit ihrem Kalkwerk bei einer Bersicherungsgesellschaft, beren Rechtsnachfolgerin später die Beklagte geworben ist, gegen Feuerschaben versichert. Vor Ablauf bes Versicherungsverhältnisses, das am 9. Januar 1930 enbete, trat sie mit jener Gesellschaft zwecks Abschlusses eines neuen Versicherungsvertrags in Berbindung und stellte Ende Dezember 1929 einen schriftlichen Bersicherungsantrag, in welchem auf die "Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für Feuerversicherungen" Bezug genommen war, die auch dem bisherigen Versicherungsverhältnis zugrundegelegen hatten. Bevor der Versicherungsantrag angenommen wurde, brach am 21. Februar 1930 im Werk ber Klägerin Feuer aus. Wit ber Mage nimmt sie aus diesem Schadensfall, den ihr Geschäftsführer am 24. Februar 1930 bem Versicherer schriftlich angezeigt hat, die Beklagte auf Rahlung einer von Sachverständigen festgestellten Entichädigung von 15583 RM. nebst Rinsen in Anspruch. Sie behauptet, ber Inspektor der Beklagten M. habe ihr bei einer der beiben bor dem 9. Kanuar 1930 stattgefundenen Besprechungen Deckungsschutz bis zum Abschluß des neuen Vertrags mündlich zugesagt und diese Zusage auch bei einer Besprechung Mitte Februar 1930 wiederholt.

Die Beklagte erwidert: Eine Deckungszusage, die sich aber nur auf die Folgezeit bezogen habe, sei erft nach dem Brande am 22. Februar 1930 von ihrem Direktor Ch. erteilt worden, als der neue Versicherungsvertrag nach Einigung über die Höhe der zu zahlenden Prämie zwischen ihm und dem Gesellschafter der Rlägerin 3. fernmundlich abgeschlossen worden sei. Dabei habe 3. dem Ch. aber verschwiegen, daß es am 21. Februar auf dem Werk der Klägerin gebrannt habe. Sie, die Beklagte, sei beshalb, als ihr der Brand am 24. Februar angezeigt worden sei, von dem Vertrag auf Grund des § 16 Abs. 2 BBG. zurlidgetreten, weil die Klägerin bei Schliekung bes Vertrags ihr nicht alle ihr bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich gewesen seien, angezeigt habe. Sollte jedoch angenommen werden, daß ihr Inspektor M. vor dem Brande eine für sie verbindliche vorläufige Deckungszusge erteilt habe, so brauche sie für den Schadensfall ebenfalls nicht aufzukommen, weil 3. dann den Eintritt des Versicherungsfalls bereits am 22. Februar 1930 bei ber fernmunblichen Bertragsverhandlung bem Direktor Ch. hätte anzeigen muffen, und weil die erst am 24. Februar erfolgte schriftliche Anzeige des Geschäftsführers der Magerin teine "unverzügliche" im Sinne bes § 11 Abs. 1 ihrer Allgemeinen Bersicherungs-Bedingungen sei. Sie sei beshalb nach § 12 Abs. 1 bas, von der Verpflichtung zur Leistung frei geworden.

Die Klägerin ist in beiben Vorinstanzen mit ihrer Klage abgewiesen worden. Ihre Revision hatte den Erfolg, daß das Reichsgericht zum Teil der Klage alsbald stattgab, zum Teil auf Zurückberweisung der Sache erkannte.

Grunde:

- 1. Der Berufungsrichter nimmt zu dem Sach- und Streitstand wie folgt Stellung:
- a) Der Inspektor M. habe der Klägerin vor dem Brand eine vorläufige Deckungszusage erteilt, die für die Beklagte verbindlich gewesen sei.
- b) Diese Zusage sei zur Zeit des Brandes noch in Kraft gewesen, da damals der Versicherungsantrag der Klägerin weder angenommen noch abgelehnt gewesen sei. Infolgebessen habe diese auf Grund der Deckungszusage von der Beklagten Ersat des Brandschadens verlangen können.

c) Dieser Anspruch sei auch nicht dadurch berührt worden, daß bie Beklagte am 22. Februar 1930, also nach bem Branbe, den Berficherungsantrag der Klägerin nach Einigung über die Höhe der Brämie zwar angenommen habe, aber von dem geschlossenen Bertrage mit Recht zurückgetreten sei, weil 3. bei ben fernmundlichen Verhandlungen mit Ch. an jenem Tage ben ihm bekannten Brand nicht angezeigt habe. Denn die vorläufige Decungszusage und der

neue Versicherungsvertrag seien selbständige Verträge.

d) Die Beklagte sei aber von der Berpflichtung zur Leistung frei geworden, weil die Rlägerin ihr den Eintritt des Bersicherungsfalls nicht unverzüglich angezeigt habe. Die Anzeige hätte nach Treu und Glauben am 22. Februar durch 3., spätestens nach der Bestätigung der Deckungszusage von seiten bes Ch., erfolgen mussen. Die erst am 24. Februar 1930 erstattete Anzeige sei keine unverzügliche im Sinne des § 11 Abs. 1 ABB., auch wenn berücksichtigt werde, daß der 23. Februar ein Sonntag gewesen sei, und daß nach Sat 3 das, ber Pflicht zur Anzeige genügt werbe, wenn biese an den Versicherer binnen zwei Tagen nach dem Eintritt des Versicherungsfalls erfolge. Die Beklagte sei baber auf Grund des § 12 Abs. 1 ABB. von der Verpflichtung zur Leistung frei geworden, da der Ausnahmefall nicht gegeben sei, daß die Berletung der Anzeigepflicht weber auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhe.

Die Revision wendet sich gegen die ihr ungünstige Annahme unter d. Sie meint, der Berufungsrichter verletze bei der Behandlung ber Versicherungsbedingungen bas Geset - §§ 133, 157, 242, 276 BGB. — in doppelter Weise. Er verkenne den Begriff "unverzüglich" und den des Vorsaties und der groben Kahrlässigkeit. Dem Angriff der Revision kann das angesochtene Urteil in der Tat nicht standhalten, obgleich die von ihr gegebene Begründung nicht den Kern trifft. Nach § 92 Abs. 1 BBG. wird nämlich der Pflicht zur Anzeige bes Bersicherungsfalls bei ber Reuerversicherung unter allen Umständen genügt, wenn die Anzeige, und zwar ihre Absendung, binnen zwei Tagen nach dem Eintritt des Versicherungsfalls erfolgt. Nach Abs. 2 das. kann sich ber Bersicherer auf eine Bereinbarung nicht berufen, durch welche die Dauer ober die Berechnung der Frist zum Nachteil bes Versicherungsnehmers anders bestimmt wird. Im vorliegenden Fall ist die Anzeige am 24. Februar 1930 ordnungsmäßig erstattet, an diesem Tage sogar schon bei der

Beklagten eingegangen. Da der Brand am 21. Februar ausgebrochen war, so endete die zweitägige Frist zur Anzeige an sich mit dem Ablauf des 23. Februar 1930. Weil aber dieser Tag ein Sonntag war, so war die Anzeige am 24. Februar unbedingt rechtzeitig (vgl. § 193 BGB.), ohne daß es hiersür auf die Auslegung des § 11 Abs. überhaupt ankommen kamn. Mit der disherigen Begründung kann also die Abweisung der Klage nicht ausrechterhalten werden.

2. Die Revisionsbeklagte bekämpft nicht die die ihr ungunstigen Annahmen des Berufungsrichters zu a und b über die Erteilung der Deckungszusage, ihre Verbindlichkeit und die Dauer ihrer Geltung. Diese sind auch in der Tat rechtlich nicht zu beanstanden. Sie meint aber, indem sie sich gegen die Ausführung bes Berusungsrichters zu o wendet, die Abweisung der Rlage sei tropbem gerechtfertigt, weil es selbswerständlicher Vertragsinhalt jedes vorläufigen Deckungsvertrags sei, daß die Deckung nur bann eintrete, wenn sich der Empfänger der Ausage beim Abschluß des endgültigen Versicherungsvertrags so redlich verhalte, wie man dies von einem Bersicherungsnehmer verlange, ber feine vorläufige Decunaszulage erhalten habe. Damit vertritt aber die Revisionsbeklagte im Grunde die Auffassung, Deckungszusage und enbaultiger Versicherungsvertrag seien ein einheitliches Rechtsverhältnis. Diese Ansicht ist abzulehnen. An der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGA. Bd. 107 S. 198. Bb. 113 S. 150, Bb. 114 S. 321; JB. 1927 S. 169 Mr. 2) ift angenommen worden — allerdings zumeist im Rusammenhang mit der Frage, ob die einheitlich berechnete Brämie erste Brämie ober Folgeprämie nach den §§ 38, 39 BBG. ist —, daß Deckungszusage und endgültiger Versicherungsvertrag selbständige Verträge seien, sofern nicht etwas anderes deutlich vereinbart sei. Dag letzteres hier zuträfe, etwa im Sinne der Abhängigmachung der Wirkung der Decunaszusage von einer aufschiebenden oder auflösenden Bebingung, nämlich bem kunftigen Berhalten bes Bersicherungsnehmers beim Abschluß bes endgültigen Bersicherungsvertrags ober überhaubt dem rechtswirffamen und unangreifbaren Rustandekommen des endgültigen Vertrags, hat der Berufungsrichter nicht angenommen. Zu einer solchen Annahme lag auch für ihn um so weniger eine Veranlassung vor, als es an jedem ursächlichen Zusammenhang zwischen der angeblich schuldhaften Verletzung der

vorvertraglichen Anzeigepflicht beim Abschluß des endgültigen Versicherungsvertrags und der Erteilung der vorläufigen Deckungszusage fehlt. . .